



Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes der finanzdienstleistenden Wirtschaft e.V. (AfW) zum Entwurf eines BaFin-Rundschreibens XX/2007 (VA)

Konsultation 12/2007

Der AfW nimmt als Vertreter von 1.700 Mitgliedsunternehmen und ca. 30.000 angeschlossenen Maklern und Vermittlern zu den nachfolgenden Punkten des Rundschreibenentwurfs Stellung:

Der AfW zeigt sich verwundert über die Tatsache, dass die BaFin in ihrem Rundschreibenentwurf von „Mehrfachagenten“ spricht: Einem Begriff, der im neuen Versicherungsvermittlerrecht nicht mehr verwendet wird. Mehrfachagenten haben seit dem 22.05.2007 den Status eines Versicherungsververtreters. (Der AfW verwendet zur klaren Kennzeichnung der kritisierten Passagen in dieser Stellungnahme dennoch den Begriff „Mehrfachagent“.)

1. **B I 4:** Die Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen mit Versicherungsvermittlungs- und Strukturvertriebsgesellschaften von deren Teilnahme am AVAD-Auskunftsverfahren zu machen, lehnt der AfW strikt ab. Hätte der Gesetzgeber die AVAD an dieser zentralen Stelle einsetzen wollen, hätte er das gesetzlich festlegen können. Dass ein privatrechtlicher Verein letztlich über die weitere Tätigkeit von Vermittler- und Strukturvertriebsgesellschaften entscheiden können soll, ist nicht nachvollziehbar und ein systematischer Bruch. Denn im neuen Versicherungsvermittlerrecht wird stets auf staatliche bzw. öffentlich-rechtliche Institutionen abgestellt. So führt die IHK das Register und nimmt die Sachkundeprüfung ab. Anders formuliert: Wie kann die BaFin die Einsetzung der AVAD an dieser zentrale Stelle fordern, wenn der Gesetzgeber sich offenkundlich gegen eine solche (staatliche) Stelle entschieden hat? Aus Sicht des AfW ist die AVAD mit der Einrichtung des Vermittlerregisters überflüssig geworden.
2. **B III 4 i.V.m. B I 3 und somit B I 1 a bis c:** Es ist nicht einzusehen, dass Makler und Mehrfachagenten einem Versicherungsunternehmen Unterlagen vorlegen müssen (Führungszeugnis, Gewerbezentralregister und Schuldnerverzeichnis), die sie bereits zur Erlangung der Erlaubnis nach §34d ihrer zuständigen IHK haben einreichen müssen. Bei gebundenen Vermittlern macht dieses Verfahren hingegen Sinn, da diese auf Antrag des VU eingetragen werden und erlaubnisfrei sind. Der AfW kritisiert die kurze Zeitspanne von nur drei Monaten hinsichtlich der Aktualität der einzureichenden Unterlagen beim Beginn der Zusammenarbeit mit einem Versicherungsunternehmen. Dies kann zu der absurden Situation führen, dass ein Makler bis zu vier Mal pro Jahr diese kostenpflichtigen Unterlagen zu bei den zuständigen Behörden anfordern muss, um mit Versicherungsunternehmen zusammen arbeiten zu können. Dies ist in Zeiten des von der Bundesregierung geplanten Bürokratieabbaus gänzlich unverständlich.



3. **B III 3:** Der AfW sieht in der Regelung, dass Maklern bzw. Mehrfachagenten von Versicherungsunternehmen regelmäßig überprüft werden sollen, eine klare Benachteiligung von Maklern bzw. Mehrfachagenten im Vergleich zu den gebundenen Vermittlern (B I 7), für die lediglich eine anlassbezogene Überprüfung gelten soll. Hier fehlt eine Definition des Begriffes „Regelmäßigkeit“. Der AfW schlägt hier ebenfalls die anlassbezogene Überprüfung vor (s. B I 7), um eine Benachteiligung bzw. willkürliche Behandlung zu verhindern.
4. **B I 4:** Der AfW fordert hier eine Klarstellung, welche Unternehmen bzw. Vertriebsformen zu den „Versicherungsvermittlungs- und Strukturvertriebsgesellschaften“ aus Sicht der BaFin zählen. Sind (Makler-) Pools hiervon erfasst? Nach Ansicht des AfW ist dies regelmäßig nicht der Fall, da Vermittler mit einem Poolvertrag nicht von den Pools geführt werden, sondern ausschließlich Geschäft über sie einreichen.

Berlin, den 25. Oktober 2007

Der AfW-Vorstand